

RS Vwgh 1996/11/19 95/09/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1996

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §72 Abs1;

LDG 1984 §92 Abs1;

LDG 1984 §93 Abs1;

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Einleitungsbeschuß und Verhandlungsbeschuß gleichzeitig gefaßt werden (Hinweis E 5.4.1990, 89/09/0131, und E 15.9.1994, 92/09/0382). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt schon im dienstbehördlichen Verfahren oder im Zuge der für den Einleitungsbeschuß getroffenen Ermittlungen ausreichend geklärt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995090033.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at